

**Sitzungsvorlage Nr. VII/827
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

Rat

26.03.2009

Betreff: Zustimmung des Schulträgers zum schulspezifischen Anforderungsprofil für die auszuschreibende Rektor/innenstelle an der Sebastian-Grundschule Osterwick

FB/Az.: I/206.11

Produkt: 12/03.001 Grundschulen

Bezug:

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Dem der Sitzungsvorlage VII/827 als Anlage II beigefügten schulspezifischen Anforderungsprofil für die auszuschreibende Stelle des Rektors/ der Rektorin an der Sebastian-Grundschule Osterwick wird gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 des Schulgesetzes für das Land NRW zugestimmt.

Sachverhalt:

I. Verfahren zur Besetzung von SchulleiterInnenstellen

Mit Wirkung vom 01.08.2006 wurde das Schulgesetz NRW (SchulG) neu gefasst. Eine wesentliche Änderung betrifft die Besetzung von Schulleiterstellen.

Nach bisherigem Recht hatte der Schulträger ein Vorschlagsrecht für die Besetzung von Stellen der Leiterin oder des Leiters und deren ständiger Vertretung. Bei gleicher Eignung und Befähigung der Bewerber entschied der Schulträger damit über die Besetzung dieser Stellen.

Nach neuem Recht schreibt die obere Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung) gemäß § 61 SchulG die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus.

Die Schulaufsicht prüft alle Bewerbungen und benennt der Schulkonferenz möglichst mindestens zwei Bewerber. Die Schulkonferenz wählt aus den genannten Kandidaten in geheimer Wahl die Schulleiterin bzw. den Schulleiter. Hierbei wird sie um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Gemäß Ratsbeschluss vom 25. Oktober 2007 ist dies für die Gemeinde Rosendahl der Bürgermeister. Darüber hinaus können drei weitere Vertreter des Schulträgers beratend an der Sitzung der Schulkonferenz teilnehmen. Auch diese Vertreter sind durch Ratsbeschluss vom 25. Oktober 2007 namentlich bestimmt. Gewählt und damit vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der gesetzlichen Stimmen erhält.

Zum Vorschlag der Schulkonferenz holt die Schulaufsicht die Zustimmung des Schulträgers ein. Die Zustimmung kann nur innerhalb von acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des zuständigen Gremiums verweigert werden. Sofern der Schulträger die Zustimmung nicht verweigert hat, ernennt die Schulaufsicht die gewählte Bewerberin oder den gewählten Bewerber. Hat der Schulträger die Zustimmung verweigert, so kann die Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen einen zweiten Vorschlag unterbreiten. Wird die Zustimmung auch zu diesem Vorschlag verweigert, trifft die Schulaufsichtsbehörde die Auswahlentscheidung.

II. Schulleiterstelle an der Sebastian-Grundschule Osterwick

Lt. Mitteilung der Bezirksregierung Münster (**Anlage I**) kann die Stelle der Rektorin/ des Rektors an der Sebastian-Grundschule Osterwick zum 1. August 2009 neu besetzt werden.

Zum schulspezifischen Anforderungsprofil (**Anlage II**) der auszuschreibenden Stelle ist gemäß § 61 Abs. 1 SchulG die Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers erforderlich. Die Schulkonferenz hat bereits am 10.12.2008 einstimmig zugestimmt. Somit ist nun noch die Zustimmung des Schulträgers erforderlich, ehe eine Ausschreibung der Stelle erfolgen kann.

III. Zuständigkeit

Da es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, ist gemäß § 41 der Gemeindeordnung die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Im Auftrage:

Fuchs
Produktverantwortliche

Gottheil
Allgemeiner Vertreter

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I - Ausschreibungstext für die RektorInnenstelle an der Sebastian-Grundschule
Osterwick

Anlage II - Anforderungsprofil der Schule